



Gemeinde St. Georgen am Kreischberg

8861 St. Georgen 45, Tel.: 03537/221
www.st-georgen-kreischberg.gv.at - www.st-georgen-kreischberg.gv.at

Angeschlagen:	15.09.25
Abgenommen:	08.10.2025



Kundmachung

WASSERGEBÜHRENORDNUNG **Der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg**

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg hat in seiner Sitzung vom 12.09.2025 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 die nachstehende Verordnung beschlossen.

§ 1 – Gegenstand

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2 – Baukosten

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 4.391.307,38.

§ 3 – Förderungen und Beiträge

Die Höhe der dafür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge (50 %) sowie der allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 1.084.248,83.

§ 4 – Einheitssatz-Baukosten

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zu legenden Baukosten nach § 4 Abs. 4 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt € 3.307.058,55.

§ 5 – Rohrnetz

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 17.940 lfm.

Angeschlagen:	15.09.27
Abgenommen:	08.10.2025

§ 6 – Durchschnittskosten

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt € 184,34.

§ 7 – Einheitssatz

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 4 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5,0 %, somit € 9,22.

§ 8 – Anschlussgebühr

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe bis zur Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (Anschlussgebühr).

§ 9 – Wasserzähler-Ablesezeitpunkt

Als Ablesezeitpunkt wird der 01. Oktober festgesetzt. Die Ermittlung des Zählerstandes erfolgt zu diesem Zeitpunkt entweder durch befugte Organe oder durch Selbstablesung. Im Falle der Selbstablesung ist der Aufforderung zur Bekanntgabe des Zählerstandes innerhalb der Ablesefrist Folge zu leisten.

§ 10 – Wasserzählergebühr

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine Wasserzählergebühr erhoben (§ 5 Abs. 2 GemWLG). Die jährliche Wasserzählergebühr beträgt:

- < 3 m³/h: € 27,30
- 3 bis < 5 m³/h: € 36,40
- 5 bis < 7 m³/h: € 45,50
- 7 m³/h: € 63,65

§ 11 – Beginn und Ende der Wasserzählergebühr

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Quartals, das auf die Herstellung des Wasserzähleranschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Quartals, in dem der Anschluss aufgelassen wird.

§ 12 – Bereitstellungsgebühr je Anschluss

(1) Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Benützung der Wasserversorgungsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr pro Anschluss zu entrichten.

(2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt:

- < 3 m³/h: € 63,65
- 3 bis < 5 m³/h: € 72,30
- 5 bis < 7 m³/h: € 90,90
- 7 m³/h: € 136,40

Angeschlagen:	15.09.25
Abgenommen:	08.10.2025

§ 13 – Beginn und Ende der Bereitstellungsgebühr

Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Quartals, das auf die Herstellung des Anschlusses folgt, und endet mit Ablauf des Quartals, in dem der Anschluss aufgelassen wird.

§ 14 – Ermittlung des Wasserverbrauchs

- (1) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler zum Ablesetermin ermittelt.
- (2) Der Verbrauch ist zu schätzen, wenn
 1. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 2. konkrete Anhaltspunkte bestehen, dass der Wasserzähler nicht den tatsächlichen Verbrauch anzeigt, oder
 3. eine Selbstablesung trotz Aufforderung nicht fristgerecht erfolgt.
- (3) Geschätzte Zählerstände bleiben solange aufrecht, bis diese durch nachfolgende Ablesungen zu den Stichtagen übertroffen werden.

§ 15 – Höhe der Wasserverbrauchsgebühr

- (1) Die jährliche Wasserverbrauchsgebühr wird nach dem ermittelten Wasserverbrauch berechnet.

Der Gebührensatz beträgt je Kubikmeter € 1,37.

- (2) Der Abrechnungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 01. Oktober bis 30. September des Folgejahres. Ändert sich die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr mit 01. Jänner, wird der Gebührensatz nach Monaten aliquot verrechnet (3/12 – 9/12).
- (3) Poolbefüllungen durch die Feuerwehr oder Hydrantenentnahmen sind nach dem verbrauchten Volumen (gemessen oder berechnet) gesondert abzurechnen.

§ 16 – Festsetzung der Abgabe

- (1) Die Wasserverbrauchs-, Wasserzähler- und Bereitstellungsgebühren werden jährlich mit 15. November fällig.
- (2) Zur gleichmäßigen Verteilung der Gebühren sind Teilzahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August eines Jahres zu leisten.
- (3) Schuldner ist der Liegenschafts- oder Bauwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Jahresabrechnung.
- (4) Jahresabrechnungen zu anderen Ableseterminen erfolgen nicht.

§ 17 – Wertsicherung

Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs. 2 Stmk. GemO wertgesichert und wird mit Wirkung vom 1. Jänner eines jeden Jahres in dem Ausmaß angepasst, in dem sich der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des Vorjahres verändert hat. Die Anpassung erfolgt ohne weiteren Beschluss des Gemeinderates.

§ 18 – Umsatzsteuer

Zu allen Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Angeschlagen:	15.09.25
Abgenommen:	08.10.2025

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde St. Georgen am Kreischberg vom 06.12.2024 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Patrick Weilharter

Angeschlagen am 15.09.2025

Abgenommen am 01.10.2025